

WOHNLICHES WALENSTADT

Schaffen und Erhalten wohnlicher und
menschengerechter Lebensräume

Statuten des Vereins „Wohnliches Walenstadt“

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Wohnliches Walenstadt“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist Walenstadt.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Förderung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Heimatschutzgedankens
- b) Pflege und Schutz naturnaher Landschaften und der darin lebenden Tiere und Pflanzen
- c) Schaffung und Erhaltung wohnlicher und menschengerechter Lebensräume

Art. 3: Tätigkeit

Der Verein verfolgt diese Ziele durch:

- a) Information, Aufklärung und Aktivierung der Öffentlichkeit
- b) Kontakt und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- c) Kontakt zu den Behörden, Mitgestaltung der Orts- und Regionalplanung
- d) Herstellen des Zusammenhanges von Landschafts- und Umweltschutz zur Raumplanung
- e) Wahrnehmen der im konkreten Fall gegebenen rechtlichen und politischen Mittel
- f) praktische Umweltschutzarbeit

Bei allen Aktivitäten des Vereins soll die gestalterische Kraft des ganzen Menschen zum Tragen kommen.

Art. 4: Mitgliedschaft

- 1) Jedermann und jede Frau kann Mitglied werden. Neben der Einzelmitgliedschaft ist auch die Familienmitgliedschaft möglich.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlen des Jahresbeitrages.
- 3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zuhänden des Vorstandes erklärt werden. Eine Rückerstattung der Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.
- 4) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen.
- 5) Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- 6) Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

WOHNLICHES WALENSTADT

Schaffen und Erhalten wohnlicher und menschengerechter Lebensräume

Art. 5: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen
- d) die RechnungsrevisorInnen (RR)

Art. 6: Mitgliederversammlung

- 1) die MV ist das oberste Organ. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, insbesondere über:
 - Beitritt zu anderen Organisationen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedschaften
 - Statutenänderungen
 - Vereinsauflösung
 - e) Genehmigen des Jahresbudgets
- 2) Die MV findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und muss mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge der Mitglieder zuhanden der MV müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage zuvor schriftlich eingereicht werden.
- 3) Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- 4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, ausser wenn 2/3 der Stimmberechtigten das Gegenteil verlangen.
- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 7) Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

Art. 7: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassiererin/dem Kassier und je einem Mitglied der Fachgruppen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem andern Organ zugeteilt werden. Namentlich hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der MV
 - b) Sofern Deckung vorhanden ist, entscheidet der Vorstand über finanzielle Aufwendungen des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2'000.00.
 - c) Die rechtsverbindliche Unterschrift haben zwei Vorstandsmitglieder. Dabei sind sie an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
 - d) Der Vorstand ist befugt, über Initiativen, Referenden, Petitionen, Einsprachen, Stellungnahmen und Wahlempfehlungen in eigener Kompetenz zu entscheiden, sofern keine Beschlüsse der MV entgegenstehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

WOHNLICHES WALENSTADT

Schaffen und Erhalten wohnlicher und
menschengerechter Lebensräume

Art. 8: RechnungsrevisorInnen

- 1) Zwei RR prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen MV Bericht.
- 2) Die RR müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 9: Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Schenkungen, etc.)
- c) durch Erträge aus Veranstaltungen
- d) durch Kredite
- e) durch Zinsen

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.00 für Einzelmitglieder und Fr. 30.00 für Familien.

Art. 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 11: Vereinsauflösung

Für eine Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder nötig.

Art. 12: Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer zielverwandten Organisation zuzuführen.

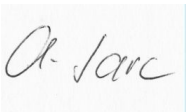
Art. 13: Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.5.1989 genehmigt und in Kraft gesetzt und an der MV vom 16.3.1990 und 18.4.2008 ergänzt und genehmigt.

Der Präsident



Die Aktuarin



Walenstadt, Mai 2008